



Sekundarschulgemeinde Bonstetten (Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A.)

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Ansetzung einer 7-tägigen Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Ersatzwahlen vom Sonntag, 3. September 2023 und Mitteilung über die eingereichten provisorischen Wahlvorschläge

Gestützt auf die Wahlordnung vom 13. April 2023 ist für die Ersatzwahl der Sekundarschulpflege bis 23. Mai 2023 folgender gültige Wahlvorschlag eingereicht worden:

Nr.	Name / Vorname (Rufname)	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	Partei	bisher/neu
1	Ostler Corinne Christine	30.03.1975	Controlle rin	Friedhofstrasse 27 8906 Bonstetten	Parteilos	neu

In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung sowie § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine **neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens am 7. Juni 2023** angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder auch neue Wahlvorschläge bei der Sekundarschule Bonstetten, Schulverwaltung, Schachenrain 1, 8906 Bonstetten, eingereicht werden können. Formulare für die Wahlvorschläge

sind bei der Sekundarschule Bonstetten, Schulverwaltung, Schachenrain 1, 8906 Bonstetten oder über die Webseite www.sek-bonstetten.ch erhältlich.

Als Mitglied der Sekundarschulpflege ist jede **stimmberechtigte Person** wählbar, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bonstetten, Stallikon oder Wettswil a.A. hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinden unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss §54 GPR erfüllt sind, wird das Ersatzmitglied der Sekundarschulpflege von der wahlleitenden Behörde für gewählt erklärt. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird für diese Behörde eine **Urnenwahl am Sonntag, 3. September 2023** mit leeren Wahlzetteln stattfinden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Bonstetten, 31. Mai 2023
Sekundarschulpflege Sekundarschule Bonstetten